

**Statuten des  
Vereins  
Kontaktstelle für  
Arbeitslose**

# Art. I. Name und Sitz des Vereins

- I. Unter dem Namen 'Kontaktstelle für Arbeitslose' besteht mit Sitz in Basel ein Verein nach Art. 60ff ZGB und den nachstehenden Bestimmungen.

## Art. 2 Vereinszweck

- I. Der Verein bezweckt den Betrieb einer unabhängigen und unentgeltlichen Beratungs- und Koordinationsstelle. Ihre Aufgabe besteht in der sozialen und juristischen Betreuung von Arbeitslosen und Arbeitenden, insbesondere auch von Personen mit Migrationshintergrund. Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt sie Einzel- und Kollektivinitiativen auf solidarischer und basisdemokratischer Ebene, nicht zuletzt mit eigenen Projekten.
- II. Die Kontaktstelle beobachtet aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Arbeit, Arbeitsrecht, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosigkeit und Prekarität. Sie arbeitet dabei eng vernetzt und bringt ihre Beobachtungen und Impulse in gemeinsame Gremien mit Gruppen, Organisationen und Behörden ein.

## Art. 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können sowohl juristische wie natürliche Personen werden. Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende sind automatisch Mitglieder des Vereins. Ihre Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus dem Vorstand oder mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Es wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.
- II. Wer dem Verein beitreten will, hat ein Gesuch an das Präsidium des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Es bedarf im Ablehnungsfall keiner Begründung.
- III. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- IV. Mitglieder können bei Verstößen gegen Vereinsinteressen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## Art. 4 Mittel

- I. Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
  - i. Einnahmen und Erlöse des Vereins
  - ii. Zuwendungen von juristischen und privaten Personen
  - iii. Zinsen des Vereinsvermögens
  - iv. Sonstige dem Verein für die Erfüllung seines Zweckes zufließende Mittel

# Art. 5 Organisation

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - i. Vereinsversammlung
  - ii. Vorstand
  - iii. Delegation des Leitungsteams bestehend aus jeweils zwei Mitarbeitenden der Kontaktstelle
  - iv. Revisionsstelle

# Art. 6 Vereinsversammlung

- I. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- II. Die ordentliche Vereinsversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Sie wird mindestens 10 Tage im Voraus vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf das schriftliche Begehren eines Fünftels der Mitglieder.
- III. Präsidium oder Vizepräsidium führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- IV. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Statutenänderungen und die Auflösung bzw. Vereinigung mit anderen Organisationen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.
- V. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - i. Wahl des Präsidiums.
  - ii. Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht Angestellte der Kontaktstelle sind.
  - iii. Wahl der Revisionsstelle.
  - iv. Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht.
  - v. Behandlung von Anträgen, welche mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.
  - vi. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
  - vii. Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Organisationen.
  - viii. Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesene Gegenstände.

## **Art. 7 Vorstand**

- II. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, davon zwei Delegierte des Leitungsteams. Die Amtsdauer für Nichtangestellte beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist für sie möglich. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- III. Jeweils zwei Delegierte des Leitungsteams sind stimmberechtigt.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 nichtangestellte Vorstandsmitglieder und eine delegierte Leitungsperson anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidium der Stichtentscheid zu. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- V. Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
  - i. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind.
  - ii. Entscheide über Personalentlassungen.
  - iii. Die Anstellung der Mitarbeitende der Kontaktstelle erfolgt unter Einbezug und mit Zustimmung des Präsidiums.
  - iv. Die gesamtverantwortliche Führung des Vereins und die Wahrung seiner Interessen soweit er dies nicht an das Leitungsteam delegiert.
  - v. Genehmigung des Leitbildes, des Betriebskonzepts, der Projektvorhaben und der Arbeitsprogramme, des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie von Reglementen der Kontaktstelle.
  - vi. Vertretung des Vereins nach aussen.
    - a. Einberufung der Vereinsversammlung.

## **II. Art. 8 Delegierte des Leitungsteams**

- III. Die angestellten Mitarbeitenden der Kontaktstellen sind gleichgestellt. Das Leitungsteam verteilt die Aufgaben (Ressorts) untereinander. Des Weiteren bestimmt das Leitungsteam jeweils zwei Delegierte für die jeweiligen Vorstandssitzungen. Es ist anzustreben, dass die Personen des Leitungsteams gleichmässig als Delegierte gewählt werden.

## **Art. 9 Revisionsstelle**

- I. Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle, welche auch eine juristische Person sein kann.
- II. Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung, den Vermögensbestand und die Ordnungsgemässheit der Buchführung des Vereins. Sie verfasst zu Handen der Vereinsversammlung darüber einen Bericht.

## **Art. 10 Reglement Kontaktstelle**

- I. Für das Team der Kontaktstelle erlässt der Vorstand ein Reglement. Darin werden Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Kontaktstelle festgelegt.

## **Art. 11 Verbindlichkeit**

- I. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **Art. 12 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann mit dem absoluten Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten einer eigens dazu einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung geht das Vermögen nach Beschluss der Vereinsversammlung an eine gemeinnützige Organisation, die dem Zweck des Vereins nahesteht.

## **Art. 13 Schlussbestimmung**

- I. Die Vereinsversammlung vom 21. März 2025 hat die vorliegende Neufassung der Statuten genehmigt, welche sofort in Kraft tritt.